

Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie (Stromlieferungsvertrag)

zwischen dem Landkreis Erding
vertreten durch
Landrat Martin Bayerstorfer
(im Folgenden Landkreis genannt)

und

vertreten durch

.....
(im Folgenden EVU genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Das EVU verpflichtet sich, an den Landkreis elektrische Energie frei zu den in **Anlage 1** aufgelisteten Abnahmestellen zu liefern. Der Landkreis verpflichtet sich zum Bezug im Umfang der näheren Bestimmungen dieses Vertrags.

2) Eine bestimmte Bezugsmenge wird nicht vereinbart, da der Energiebedarf der einzelnen Abnahmestellen des Landkreises ständigen Änderungen unterworfen ist. Der Lieferumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf..

(3) Die elektrische Energie wird als Drehstrom/Wechselstrom nach DIN EN 50160 an den Übergabestellen in der jeweils vereinbarten Spannung mit einer Frequenz von rund 50 Hz bereitgestellt. Übergabestellen sind die jeweiligen Eigentumsgrenzen zwischen dem Verteilnetz und der jeweiligen Abnahmestelle, in der Regel die Eingangsklemme des Hausanschlusskabels bzw. die Kabelendverschlüsse der Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsebene. Der Ort der Messung kann von dieser Übergabestelle abweichen.

(4) Das EVU ist für die Netznutzung bis zur jeweiligen Übergabestelle verantwortlich.

§ 2 Vertragsbeginn - Laufzeit

(1) Vertragsbeginn ist für die in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen der XX.XX.2007, 0:00 Uhr.

(2) Der Vertrag endet - vorbehaltlich § 3 Abs. 3 - für alle Abnahmestellen - auch für solche, die erst später dazu gekommen sind (§ 3 Abs. 1 und 2) - am 31.12.2009.

§ 3 Abnahmestellen - Abnahmementen

(1) Der Landkreis kann über die in **Anlage 1** genannten Abnahmestellen hinaus die Belieferung neu hinzu kommender Abnahmestellen mit elektrischer Energie zu den Konditionen dieses Vertrags und zu den Preisen gemäß Anlage 2 verlangen. Er teilt dem EVU den ge-

wünschten Beginn der Belieferung, die erforderlichen Daten sowie die gewünschte Abnahmegruppe für die jeweils neue(n) Abnahmestelle(n) mindestens 8 (acht) Wochen vorher schriftlich mit. Sofern für diese Abnahmestellen gemessene Jahresverbräuche (Wirkarbeit und ggf. Verrechnungsleistung) existieren, wird der Landkreis diese, andernfalls die Eckwerte der geplanten Nutzung mitteilen.

(2) Das EVU schreibt die **Anlage 1** dieses Vertrages jeweils entsprechend fort und ergänzt diese um die neu hinzugekommenen Abnahmestellen. Die so fortgeschriebene **Anlage 1** mit Angabe des jeweiligen Änderungsdatums (Stand = Tag der ersten Belieferung der neuen Abnahmestellen) wird jeweils an diesem Tag Gegenstand des Vertrages.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für vor Vertragsende ausscheidende Abnahmestellen. In diesen Fällen ist der Landkreis verpflichtet, das Ausscheiden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen, sofern nicht ein Fall der höheren Gewalt i. S. v. § 11 vorliegt. Das EVU ist verpflichtet, die Belieferung dieser Abnahmestelle(n) zu dem vom Landkreis genannten Zeitpunkt einzustellen.

§ 4 Entgelte

(1) Die Vergütung der gelieferten Energie erfolgt nach einem Preismodell differenziert für die im Folgenden genannten Abnahmegruppen 1-6. Im Einzelnen ergibt sich die Preisstellung aus dem als **Anlage 2** beigelegten Preisblatt.

a) Abnahmegruppe 1:

Abnahmestellen mit einer Versorgungsnennspannung größer 1 kV (Mittelspannungsanlagen). Der maximale Ablesezyklus beträgt einen Monat.

b) Abnahmegruppen 2 und 3:

Niederspannungsabnahmestellen mit separatem Kabel ab Station (Gruppe 2) und Niederspannungsabnahmestellen mit 1/4h-Leistungsmessung ab Ortsnetz (Gruppe 3) mit einer Versorgungsnennspannung kleiner 1 kV, die gemäß der 1. Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (§ 2 Abs. 7) nicht als Tarifikunden gelten. Der maximale Ablesezyklus beträgt einen Monat.

c) Abnahmegruppe 4:

Niederspannungsabnahmestellen ohne 1/4h-Leistungsmessung mit einer Versorgungsnennspannung kleiner 1 kV (Kleinanlagen), die gemäß der 1. Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 als Tarifikunden gelten. Der maximale Ablesezyklus beträgt ein Jahr.

d) Abnahmegruppe 5:

Wärmestrom in Niederspannungsabnahmestellen ohne 1/4h-Leistungsmessung mit einer Versorgungsnennspannung kleiner 1 kV. Der maximale Ablesezyklus beträgt ein Jahr.

e) Abnahmegruppe 6:

Versorgung insbesondere von Straßenbeleuchtungsanlagen, Lichtsignalanlagen, beleuchteten Verkehrszeichen, Schautafeln, Verkehrszeichen und Wartehäuschen, Objektbeleuchtung, gegebenenfalls Weihnachtsbeleuchtung in Nieder-

spannungsabnahmestellen ohne 1/4h-Leistungsmessung mit einer Versorgungsspannung kleiner 1 kV. Der maximale Ablesezyklus beträgt ein Jahr. Sind bei Straßenbeleuchtungsanlagen keine Zähleinrichtungen vorhanden, wird der jährliche Energieverbrauch anhand der Brennstunden und der installierten Leistungen ermittelt.

(2) Die Preise in **Anlage 2** sind Nettopreise und gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit. Sie enthalten die Preisbestandteile für Energielieferung, Netznutzung, Konzessionsabgabe und die Messpreise.

(3) Nicht enthalten in den Nettopreisen sind die Belastungen aus EEG und KWKG. Diese werden zusätzlich bezahlt und sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Zu den Preisen der **Anlage 2** hinzu kommen ferner die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn, der Landkreis weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

(5) Blindstrom wird nicht vergütet.

(6) Ändern sich die Belastungen aufgrund EEG oder KWKG oder werden künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige, sich auf die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie auswirkende Steuern oder Abgaben wirksam, ist das EVU berechtigt, im Falle der Senkung verpflichtet, dies mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung in angemessener, vom EVU zu begründender und nachzuweisender Höhe an den Landkreis weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht.

(7) Abweichend davon vereinbaren die Vertragspartner für die Abnahmegruppen 4 - 6, die Belastung aus EEG jeweils für ein Vertragsjahr festzuschreiben. Für die Veränderung der EEG - Umlage des jeweils folgenden Vertragsjahres hat das EVU die Veränderung im Einzelnen gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen und zu begründen.

(8) Preisänderungen aufgrund der EU-Emissionshandelsrichtlinie oder darauf beruhender nationaler Regelungen sind während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

§ 5 Abrechnung

(1) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Abrechnungsmonat entspricht dem Kalendermonat. Die Zählerablesung hat innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfolgen. Als angemessen wird bei monatlicher Ablesung der Zeitraum von maximal 5 (fünf) Werktagen, bei jährlicher Ablesung ein Zeitraum von 1 (einem) Monat angesehen.

(2) Die Abrechnungsleistung wird für jede Abnahmestelle individuell ermittelt. Als Basis für die Berechnung der Sondertarif-Konditionen (Abnahmegruppe 1-3) gilt als Monatshöchstleistung der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung. Die Abrechnung zu Normaltarif-Konditionen (Abnahmegruppe 4-6) erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch. Alle Leistungswerte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(3) Das EVU erteilt jede Rechnung in Papierform als Einzelrechnung für die jeweilige Ab-

nahmestelle. Auf Wunsch des Landkreises erfolgt eine Zusammenfassung aller Einzelrechnungen. Sie muss sowohl einen Monats- bzw. Jahresgesamtbetrag als auch die Energiepreisbestandteile und den Monats- bzw. Jahresenergieverbrauch pro Abnahmestelle ausweisen. In den Rechnungen sind die Abgaben nach dem EEG und dem KWKG sowie die Strom- und Umsatzsteuer separat auszuweisen. Für monatliche Abschlagsrechnungen gilt Abs. 6.

(4) Es gelten die Tarifzeiten (Hochtarif, Niedertarif) des jeweiligen Netzbetreibers.

(5) Für die **Abnahmegruppen 1, 2 und 3** erteilt das EVU während des laufenden Abrechnungsjahres monatliche Abrechnungen für die jeweilige Abnahmestelle mit den Preisbestandteilen des Preisblatts der **Anlage 2**. Die monatlichen Abrechnungen sind spätestens 2 Wochen nach Eingang beim Landkreis fällig.

(6) Für die **Abnahmegruppe 4, 5 und 6** erfolgt eine jährliche Abrechnung. Der Landkreis leistet monatliche Abschlagszahlungen, die von den Parteien auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs des Jahres 2005 einvernehmlich festgelegt werden. Die Abschlagsrechnungen werden zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Jahresschlussrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Berücksichtigung der geleisteten aufzulistenden Abschlagszahlungen.

§ 6 Zahlungsansprüche

Für die Geltendmachung oder Abtretung von Zahlungsansprüchen aufgrund dieses Vertrags gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Technische Anlagen - Zutrittsrecht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle elektrotechnischen Anlagen, die in seinem Eigentum stehen, in einem Zustand entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie den gültigen Normen und Vorschriften zu halten.

(2) Rechtsträger der Messeinrichtung ist der Betreiber des Stromnetzes. Die Messung der gelieferten Energie erfolgt grundsätzlich durch den Verteilnetzbetreiber.

(3) Der Landkreis verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des EVU oder des Verteilnetzbetreibers während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung sowie für Wartungsarbeiten an Einrichtungen des EVU des Verteilnetzbetreibers erforderlich ist.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Zeigt eine Messeinrichtung nicht, oder fehlerhaft an, bestimmt der Landkreis den Verbrauch für die Zeit seit der fehlerfreien Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bisherigen Erfahrungswerte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

(2) Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf

den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre beschränkt.

(3) Der Landkreis kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt er den Antrag auf Überprüfung nicht beim EVU, so verpflichtet sich er sich, das EVU entsprechend zu benachrichtigen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Vertragspartner, zu dessen Lasten das Ergebnis der Überprüfung geht.

(4) Der Landkreis duldet die Errichtung neuer Messeinrichtungen und stellt den notwendigen Platz kostenfrei bereit. Das EVU trägt die Kosten für die Messeinrichtung, übernimmt die entstehenden Errichtungskosten und trägt sämtliche anfallenden Betriebskosten.

§ 9 Haftung

Das EVU haftet dem Landkreis oder Dritten gegenüber gemäß den § 6 AVBEltV.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Sollte das EVU durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg etc. gehindert sein, eine Belieferung des Landkreises zu gewährleisten, nicht aber bei Verweigerung der Netznutzung/Durchleitung, so ist das EVU von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Entsprechendes gilt auch für vertragliche Verpflichtungen des Landkreises.

(2) Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht stehende unternehmen, um das Leistungs- bzw. Abnahmehindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 11 Service

(1) Das EVU hat einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Umsetzung dieses Vertrages zu benennen. Außerdem wird das EVU dem Landkreis eine Liste mit Ansprechpartnern und deren Funktion überreichen.

(2) Für Störungen der Versorgung hat das EVU mit Beginn des Vertrages eine ständig besetzte Stelle nachzuweisen, die Störungsmeldungen bearbeitet und für eine schnellstmögliche Beseitigung der Störungen sorgt.

(3) Bestandteil der Kundenbetreuung sind insbesondere alle Arbeiten zur Anmeldung, Abmeldung und Änderung von Abnahmestellen.

§ 12 Datenschutz

Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und benutzt. Diese Daten werden vom EVU lediglich weitergegeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder

aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

§ 13 Verhandlungsklausel

Sollten sich die Marktbedingungen für Stromlieferungen in einem zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nicht vorhersehbaren Maß ändern, werden die Vertragspartner im Sinne einer entsprechenden Vertragsanpassung Verhandlungen aufnehmen.

§ 14 Schriftform und Vertragsanlagen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Sollte in dem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Landshut.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts statt. Nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Regelungen der VOL/B. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 18 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Ausfertigungen erstellt. Eine Ausfertigung erhält der Landkreis, eine Ausfertigung erhält das EVU.

Erding, den _____, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat

D6/102